

## Merkblatt „Allergenkennzeichnung bei loser Ware“

### WER ?

Jeder der **organisiert und regelmäßig (gewerblich)** unverpackte oder nicht zur Selbstbedienung vorverpackte Lebensmittel an Verbraucher abgibt, muss Informationen zu den enthaltenen Allergenen bereitstellen. Davon ausgenommen sind z.B. Vereinsfeste, Vereine auf Dorffesten, Kindergarten- und Schulfeste.

### WAS ?

#### **Die kennzeichnungspflichtigen Allergene:**

- a. Glutenthaltiges Getreide  
namentlich Weizen (wie Dinkel und Khorasan-Weizen), Roggen, Gerste, Hafer oder Hybridstämme
- b. Krebstiere
- c. Eier
- d. Fische
- e. Erdnüsse
- f. Sojabohnen
- g. Milch (einschließlich Laktose)
- h. Schalenfrüchte  
namentlich: Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse, Pistazien, Paranüsse, Cashewnüsse, Pecannüsse, Macadamianüsse, Queenslandnüsse
- i. Sellerie
- j. Senf
- k. Sesamsamen
- l. Schwefeldioxid und Sulfite (ab 10 Milligramm pro Kilogramm oder Liter)
- m. Lupinen
- n. Weichtiere

#### **Ausnahmen:**

- Allergene, die schon **aus der Verkehrsbezeichnung erkennbar** sind. Bei der

Verkehrsbezeichnung „Roggenbrot“ ist z.B. keine Kennzeichnung von Gluten notwendig.  
- Allergene, die durch die Verarbeitung oder Herstellung ihr **allergenes Potential verloren** haben. Z.B.:

- o Glucosesirup auf Weizenbasis
- o Maltodextrine auf Weizenbasis
- o Getreide für Destillate von Spirituosen
- o Lactit

### WIE ?

Die Informationen über enthaltene Allergene können **schriftlich oder mündlich** an den Verbraucher weitergegeben werden.

#### Möglichkeiten der **schriftlichen Information:**

- Auf einem **Schild beim Lebensmittel**, z.B. „Berliner Ballen - enthält Ei, Gluten, Milch“
- Durch einen **Aushang, Kladder** oder sonstige Aufzeichnung in der Verkaufsstätte. Darauf muss bei dem Lebensmittel oder mittels Aushang in der Verkaufsstätte hingewiesen werden.
- Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung können die Angaben in der **Speisekarte** oder auf der Preistafel, auch **mittels Fußnoten** und Legende kennzeichnen, z.B. „Wiener Schnitzel mit Kartoffelsalat (a, c, i)“.

Eine **mündliche Angabe** kann erfolgen, wenn eine schriftliche Dokumentation z.B. in Form einer Kladder oder eines Informationsblattes auf Nachfrage einsehbar ist. Auf diese Möglichkeit muss schriftlich durch einen Aushang oder bei dem Lebensmittel hingewiesen werden.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

#### **Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:**

Kreis Olpe, Fachservice Verbraucherschutz, Westfälische Str. 75, 57462 Olpe  
Tel.: 02761/81-649, -173, -174, -473

Erstellt am:	29.11.2016	Geprüft am:	08.12.2016	Freigabe am:	08.12.2016	Dokument:	MB-05-14
durch:	53.2	durch:	QMB	durch:	FSL	Fassung:	02